

3. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.09.2011 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 27.04.2011, zuletzt geändert am 22.06.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. Neu aufgenommen wird:

Anlage 4

„Bewertungsgrundlage für die Vermietung/Verpachtung von städtischem Grund und Boden“

Die Bewertungsgrundlage für die Vermietung/Verpachtung von städtischem Grund und Boden wird wie folgt ermittelt:

vermietete	x	aktueller	x	6%	=	Mietpreis
m ² Fläche		Bodenwert		Verzinsung		pro
		Verkehrswert				Monat

Diese Bewertungsgrundlage gilt für alle Bodenflächen, die nicht in den Geltungsbereich der

- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Finsterwalde (BV-2006-061 vom 04.07.2006) und des
- Regelwerkes zur Verpachtung von Kleingärten und Garagen (BV 112/91 vom 13.11.1991)

fallen.

2. In der Anlage 2 – Öffentliche Einrichtungen – freier Publikumsverkehr wird neu aufgenommen:

Pkt.		
1.16.15	Hygieneartikel (Duschbad etc.)	2,50 €
1.16.16	Schwimmspielzeug (Schwimmring, Schwimmflügel, Badeball etc.)	5,00 €

Artikel 3

Die BV Nr. 96/93 vom 18.08.1993 Bewertungsgrundlage für die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grund und Boden tritt zum 31.12.2011 außer Kraft.

Artikel 4

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe
Bürgermeister